Univ. of Ill. Library
51
1615
Sup. 6

6. Beiheft
zum
Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten.
XXVIII. 1910.

Über den Umfang der Geltung des preußischen Rechts in den deutschen Schutzgebieten

APR 29 1912

Von

Dr. *Ernst Radlauer*
Wissenschaftlichem Hilfsarbeiter am Seminar für Öffentliches Recht und Kolonialrecht.

Hamburg 1911.
Kommissionsverlag von Lucas Gräfe & Sillem.

THE LIBRARY OF THE
MAR 15 1951
UNIVERSITY OF ILLINOIS
Illinois State Natural History Survey

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/uberdenumfangder00radl

I.

Nach § 3 SchGG. in Verbindung mit § 19 KGG. gelten in den deutschen Schutzgebieten die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze. Dagegen besteht keine Generalklausel, welche die Einführung des preußischen öffentlichen Rechts zum Inhalt hätte. Von preußischen Normen des öffentlichen Rechts kommen vielmehr nur die Bestimmungen über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht. Denn nur in diesen Materien soll preußisches Recht neben dem Reichsrecht gelten, während für das Strafrecht und den Strafprozeß lediglich Vorschriften des Reichsrechts eingeführt oder zur Einführung zugelassen (SchGG. §§ 6, 15) sind und für das gesamte Verwaltungsrecht die gesetzgebende Gewalt des Kaisers durch Einführung mutterländischer Normen nicht eingeschränkt worden ist (SchGG. §§ 1, 4). Aber auch soweit die Einführung des deutsch-preußischen Rechts reicht, sollen grundsätzlich nur die gesetzlichen Bestimmungen Geltung haben. Die auf Grund der Gesetze ergangenen landesherrlichen Verordnungen und die Anordnungen der preußischen Behörden finden dagegen nur so lange Anwendung, als nicht entsprechende Vorschriften von den dazu in erster Linie berufenen Schutzgebietsorganen, d. h. vom Kaiser und vom Reichskanzler, erlassen sind (KGG. § 23).

Im einzelnen ist der Umfang der Geltung des preußischen Rechts im Privatrecht, im Prozeß- und Konkursrecht und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit verschieden.

Das Schutzgebietsprivatrecht war bis zum 31. Dezember 1899 überwiegend preußisches Recht. Seit der Einführung des BGB. ist es vorwiegend Reichsrecht, und die Geltung des preußischen Privatrechts beschränkt sich auf diejenigen Gebiete, die unter die landesrechtlichen Vorbehalte der Einführungsgesetze zum BGB. und zum HGB. fallen. Aber auch im Rahmen dieser Vorbehalte ist die Geltung preußischen Privat-

15 M 51 g. Matthat Jun.

rechts in den Schutzgebieten stark eingeengt. Zunächst hat die Reichsgesetzgebung seit 1900 das Versicherungsrecht (Gesetz vom 19. Juni 1901), das Verlagsrecht (Gesetz vom 30. Mai 1908) und das Scheckrecht (Gesetz vom 11. März 1908) geregelt, wodurch EGzBGB. Art. 75, 76 und EGzHGB. Art. 17 gegenstandslos geworden sind. Ebenso hat die Haftung des Reichs für seine Beamten und gleichzeitig die Haftung der Schutzgebiete für ihre Organe eine Regelung erfahren (Gesetz vom 22. Mai 1910), welche die fernere Anwendbarkeit des Art. 77 des EGzBGB. ausschließt. Sodann hat der Kaiser von der ihm im SchGG. § 3 bezw. KGG. § 21 erteilten Ermächtigung, das Grundstücksrecht und das Bergwerkseigentum zu regeln, Gebrauch gemacht (Grundstücksrechtsverordnung vom 21. November 1902, Bergverordnungen vom 16. Mai 1903 [Kiautschou], vom 8. August 1905 [Südwestafrika], vom 27. Februar 1906 [übrige Schutzgebiete]). Zwar hat der Kaiser bei der Regelung des Grundstücksrechts wiederum auf die Normen des deutsch-preußischen Rechts verwiesen; doch sind hierbei gerade einige wichtige preußische Bestimmungen von der Anwendung ausgeschlossen worden. Das Bergrecht ist gänzlich abweichend vom preußischen Recht geregelt.

Der bürgerliche Prozeß und das Konkursrecht in den Schutzgebieten wurden von vornherein im wesentlichen durch das Reichsrecht bestimmt, und die beim Erlaß des ersten Schutzgebietsgesetzes (1886) zugunsten des Landesrechts noch bestehenden Vorbehalte sind inzwischen für die Kolonien praktisch bedeutungslos geworden (unten S. 7). Zum Teil erklärt sich dies aus der Vorschrift des § 6 Ziff. 7 SchGG., nach welcher der Kaiser für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen in den Schutzgebieten einfachere Bestimmungen erlassen kann. Die auf Grund dieser Ermächtigung vom Reichskanzler und vom Gouverneur von Kiautschou kraft kaiserlicher Delegation (Rechtsverhältnisverordnung vom 9. November 1900, § 10) erlassenen Bestimmungen regeln insbesondere das Zustellungs- und Vollstreckungswesen so vollständig, daß für die Anwendung der preußischen Gerichtsvollzieherordnung und der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher kein Raum bleibt (Verfügungen des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900/8. Mai 1908, §§ 4, 5 [Deutsches Kolonialblatt 1901 S. 1, 1908 S. 659], vom 28. November 1901/29. August 1908 [ebenda 1901 S. 853, 1908 S. 933], vom 23. Oktober 1907 [Amtsblatt für Kiautschou S. 325], Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 21. Juni 1904 [ebenda S. 129]).

Ein umfangreiches Geltungsgebiet des preußischen Rechts wird dagegen vermutet werden, soweit es sich um die Normen der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Denn das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit gibt im § 200 der Landesgesetzgebung die Befugnis, Vorschriften zu seiner Ergänzung und Ausführung zu erlassen. Außer-

dem beziehen sich die Verfahrensvorschriften des Reichsgesetzes nur auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, während für die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten das Landesrecht maßgebend bleibt (§ 1). Da nun die Schutzgebietsgerichte gemäß SchGG. § 2, KGG. § 7 auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig werden, die durch in Preußen geltende allgemeine Gesetze den Amtsgerichten übertragen sind[1]), so müssen sie auch preußische Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung bringen. Indessen ist der Umfang der für die Schutzgebiete geltenden preußischen Bestimmungen auch auf diesem Gebiete gering. Es erklärt sich dies zunächst daraus, daß die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Ergänzung des Reichsgesetzes gerade hier mit der Ermächtigung des Kaisers, das Grundstücks- und Bergrecht, das Zustellungs-, Vollstreckungs- und Kostenwesen in den Kolonien zu regeln, konkurriert (Grundstücksverordnung vom 21. November 1902 § 2, Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 [Deutsches Kolonialblatt S. 568], Verfügung der Kolonialabteilung zur Ausführung der Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 3. Dezember 1905 [Deutsches Kolonialblatt S. 732] bezw. der Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 26. Juli 1906 [ebenda 1907 S. 833], § 1 Nr. 3, 4, 5. Bezüglich der Zwangsvollstreckung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. die oben S. 2 angeführten Verordnungen). Dieser kaiserlichen Kompetenz reiht sich die kaiserliche Zuständigkeit zur Vereinfachung des Beurkundungswesens und zur Einschränkung des Notariats an, von der so umfassender Gebrauch gemacht worden ist, daß dadurch die Geltung des preußischen Notariatsrechts großenteils in Fortfall gekommen ist (Rechtsverhältnisverordnung vom 9. November 1900 § 11, Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900/8. Mai 1908 § 3a; für Kiautschou: Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1903, Dienstanweisung des Gouverneurs vom 3. Mai 1903 [Amtsblatt S. 85 bezw. S. 85 f.], Dienstanweisung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1907 [Amtsblatt S. 325] § 5 Ziff. 2). Eine weitere Gruppe preußischer Ergänzungsvorschriften zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezieht sich nicht auf das Verfahren, sondern auf den Instanzenzug und die Gerichtsverfassung, die in den Schutzgebieten besonders geregelt sind (z. B. preuß. Gesetz, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit, Art. 3—8, KGG. § 7 f.), und

[1]) Nicht schon die bloß im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, sondern nur die im ganzen Bereiche der Monarchie in Kraft stehenden Gesetze sind hier maßgebend. Vgl. A. F. Vorwerk, Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit[2] (Berlin 1908), Anm. 3 zu § 7.

U. OF ILL. LIB.

von den in Preußen durch Landesgesetz den Gerichten überwiesenen Angelegenheiten kann ein Teil — wie z. B. die Aufnahme gerichtlicher Taxen (Allg. Gerichtsordnung II 6 § 1 f.) — von den Schutzgebietsgerichten nicht wahrgenommen werden, weil die Überweisung nicht in einem im ganzen Bereich der Monarchie in Kraft stehenden Gesetz erfolgt ist (s. S. 3 Anm. 1).

Endlich wird der Umfang des preußischen, für die Schutzgebiete gültigen Rechts auf allen Gebieten noch dadurch beschränkt, daß gemäß SchGG. § 3, KGG. § 20 das Reichsrecht und das preußische Recht keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den Schutzgebieten fehlt. Gerade die preußischen Bestimmungen, um deretwillen die Einführungsgesetze Vorbehalte für die landesgesetzliche Regelung machen, setzen aber für ihre Anwendbarkeit speziell preußische Institutionen voraus, die sich nur in Deutschland, insbesondere im deutschen Osten, historisch entwickeln konnten.

So müssen z. B. die preußischen Bestimmungen über das geteilte Eigentum, über Regalien, über Zwangs- und Bannrechte, über das bäuerliche Regulierungs-, Separations- und Verkoppelungswesen in den Schutzgebieten mangels entsprechender Einrichtungen außer Anwendung bleiben (EGzBGB. Art. 59 f., 113 f., EGzZPO. § 15 Nr. 4, EGzZVG. § 2, EGzKO. § 5 Nr. 1, preuß. AGzGBO. Art. 12 f.). Dasselbe gilt vom Hinterlegungswesen, das dort angesichts der Unmöglichkeit, die preußische Hinterlegungsordnung anzuwenden, durch einen vom preußischen Recht vollständig abweichenden Gerichtsgebrauch geregelt ist.[1]) Dasselbe gilt aber auch von den Vorschriften des preußischen Jagd-, Fischerei- und Wasserrechts. Zwar wird im Gegensatz hierzu von Hoepfner die Geltung dieser Normen für die Schutzgebiete angenommen.[2]) In Wahrheit setzen aber die privatrechtlichen Vorschriften des Jagd-, Fischerei- und Wasserrechts (wie z. B. die Vorschriften über Jagd- und Fischereipacht oder über Anlandungen) die Geltung der entsprechenden Normen des öffentlichen Rechts (die ausschließliche Jagdberechtigung des Grundeigentümers, das Fischereiregal, und die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Flüssen) voraus. Solange diese öffentlich-rechtlichen Vor-

---

[1]) Vgl. dazu Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz (Berlin 1910), Anm. 1 zu § 39. G. hält einen Teil der betreffenden Vorschriften allerdings für anwendbar. Es könnten jedoch höchstens die Vorschriften über die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten oder über die Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitt der Hinterlegungsordnung bezeichneten Sachen Anwendung finden. Eine Durchsicht dieser Vorschriften zeigt aber, daß auch sie speziell preußische Verhältnisse im Auge haben.

[2]) Hoepfner, Die Schutzgebietsgesetzgebung (1907), Anm. zu § 3 des SchGG.

schriften in den Schutzgebieten nicht durch das preußische Recht, sondern durch Verordnungen der Gouverneure (z. B. für Kamerun Verordnung vom 4. März 1908 [Amtsblatt S. 11, Kolonialblatt S. 784], für Südwestafrika Verordnung vom 15. Februar und 4. März 1909 [Kolonialblatt S. 376 und S. 434], für Ostafrika Verordnung vom 5. November 1908 [Kolonialblatt 1909 S. 244 nebst Ausführungsbestimmungen S. 247], für Neuguinea Verordnungen vom 27. Dezember 1892 und 13. März 1907 [Kolonialblatt 1893 S. 446 und ebenda 1907 S. 503], für Kiautschou Verordnung vom 9. November 1905, 17. Juli 1907, 14. Dezember 1908 und 28. September 1910 [Amtsblatt 1905 S. 254, 1907 S. 207, 1908 S. 405, 1910 S. 251]) oder durch örtliches Gewohnheitsrecht und nicht übereinstimmend mit dem preußischen Recht geregelt sind, können dort auch die bürgerlich-rechtlichen entsprechenden Normen nicht angewendet werden.[1])

II.

Der Umfang der Geltung des preußischen Rechts wird hiernach am besten in der Weise festgestellt, daß man die nach den Einführungsgesetzen, nach einzelnen Bestimmungen anderer Reichsgesetze und nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Landesrecht vorbehaltenen Materien der Gesetzgebung durchgeht und prüft, inwieweit die entsprechenden preußischen Vorschriften durch Reichsrecht bezw. durch besonderes Schutzgebietsrecht ersetzt sind und inwieweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den Schutzgebieten mangelt. Tut man das und berücksichtigt man ferner, daß Preußen von einer Anzahl der landesrechtlichen Vorbehalte keinen Gebrauch gemacht hat (z. B. von den Vorbehalten EGzBGB. Art. 79, 87, 91, 102, 110, 119, 121, 122, 125, 128, 129, 131, 138 und 140, EGzHGB. Art. 18, EGzZVG. § 13), und daß sich einige andere Vorbehalte überhaupt nicht auf Privatrecht oder Prozeßrecht, sondern auf Verwaltungsrecht oder Kirchenrecht beziehen und nur jeden Zweifel darüber beheben sollen, daß die neue Kodifikation diese Materien nicht berührt (so die Bestim-

[1]) Wie im Text Gerstmeyer, Anm. zu § 20. Zu den landesgesetzlichen Privatrechtsnormen, welche mangels der Geltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht zur Anwendung kommen können, gehören ferner die Vorschriften AGzBGB. Art. 5 über den Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung, Art. 8, 9 über Verjährung gewisser Ansprüche, Art. 13, betr. Ermächtigung von Handelsmäklern, Art. 16 f., betr. das Staatsschuldbuch und Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Art. 41 f., betr. das Pfandleihgewerbe, Art. 77 f., betr. den Gemeindewaisenrat, die Vorschriften AGzZPO., betr. Entmündigung auf Antrag der Armenverbände sowie über Veröffentlichung der Aufgebote in den durch die Verordnung vom 28. März 1811 geschaffenen Amtsblättern, ferner die Vorschriften des AGzZVG. über die öffentlichen Lasten usw.

mungen des EGzBGB. über Aufruhrgesetze, über religiöse Erziehung der Kinder, über Zwangserziehung [Art. 108, 134, 135] oder die Bestimmungen EGzZPO. über Erhebungen des Kompetenzkonflikts und über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten), so bleiben nur folgende Vorschriften des preußischen Rechts für die Kolonien anwendbar:[1])

I. Privatrecht.

1. Die Vorschriften des AGzBGB. Art. 2 und 4 über die Verfassung von Stiftungen (BGB. § 84).
2. Die Vorschriften des AGzBGB. Art. 22 Nr. I und II und 37 Nr. I [2], [3] und III [5], betreffend Bergwerkseigentum, Hilfsbau und bergbauliche Nutzungsrechte, jedoch nur in der durch Verfügungen des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1905 und vom 26. Juli 1906 (Kolonialblatt 1905 S. 732, 1907 S. 833) geänderten Fassung.
3. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts I, 13, §§ 41—45 über die Haftung der Beamten für Gehilfen und Stellvertreter (EGzBGB. Art. 78).
4. Die Vorschriften des AGzBGB. Art. 6 und 7 über die Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen (EGzBGB. Art. 86, 88).
5. Die Gesindeordnung vom 8. November 1810, soweit das in den Schutzgebieten nur ausnahmsweise nicht farbige Gesinde in Frage kommt und soweit nicht die Vorschriften des BGB. Platz greifen (EGzBGB. Art. 95).
6. Die Bestimmungen des AGzBGB. über den Leibgedingsvertrag (EGzBGB. Art. 96).
7. Die Normen des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 über die Haftung der Bahnen bei Sachschäden (bei Personenschäden greift das Reichshaftpflichtgesetz Platz) und des Gesetzes von 1902 über die Bahneinheiten.
8. Die Bestimmung des AGzBGB. Art. 32, betr. Untersagung der Ausschließung des Kündigungsrechts bei Hypotheken über 20 Jahre hinaus, sowie die Bestimmung des Art. 33 §§ 1 und 2 über bestehende Hypotheken (EGzBGB. Art. 117).
9. Die Normen des Allgemeinen Landrechts I, 8 § 118 f., soweit sie Nachbarrecht betreffen, das vom BGB. abweicht (Art. 124 EGzBGB.).
10. Die Normen des Art. 44 AGzBGB. über den Güterstand bestehender Ehen (Art. 200 EGzBGB.).

II. Handelsrecht.

Nichts.

[1]) Die Übergangsvorschriften haben mit Ausnahme der unter I, 9, 10 und VI, 1 genannten Bestimmungen keine erhebliche Bedeutung für die Schutzgebiete. Sie sind daher im folgenden nicht mitberücksichtigt.

III. Zivilprozeßrecht.

1. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung I §§ 33, 35 und 153, 242, betr. die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus bei Geldforderungen (EGzZPO. § 15 Nr. 3).
2. Die Art. 6 und 22 bis 27 des AGzZVG., betr. die Zwangsvollstreckung in Bergsachen (EGzZVG. § 2, EGzBGB. Art. 67 in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1905 und 26. Juli 1906).

IV. Konkursrecht.

Nichts.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Die in Art. 9—14, 15—17, 29 und 30 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und in Art. 81 und 82 des AGzBGB. enthaltenen, das Reichsrecht ergänzenden Vorschriften über Kostenwesen, über die Zwangsgewalt der Gerichte und über Register- und Nachlaßsachen (RFG. § 200. Die Verfügungen des preußischen Justizministers vom 6., 7., 11. und 12. Dezember 1899 [Justizministerialblatt S. 299, 313 und 753] haben gemäß Art. 29 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und § 23 KGG. provisorische Gültigkeit).
2. Die Vorschriften der Art. 31, 33—36 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, des § 29 des AGzGVG., der Art. 1 und 68 des AGzBGB. sowie des Art. 11 der Verordnung vom 16. November 1899 (GS. S. 562), wodurch den Gerichten die Aufnahme von Urkunden, die freiwillige Grundstücksveräußerung, die Geschäfte in Stiftungssachen, die Erteilung von Dispensen der Frauen von der Wartezeit und die Erklärungen über die Familiennamen übertragen werden.
3. Die Vorschriften der Art. 1 und 2, 40—63, 65—76 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, der Art. 70 [2] AGzBGB. und der §§ 1 bis 10 des AGzGBO., betreffend das Verfahren in den unter 2 genannten Angelegenheiten, betr. das Notariat und das Verfahren in Grundbuchsachen.
4. Die Vorschriften der Art. 22 bis 26 und des Art. 28 des AGzGBO., betr. das Berggrundbuch, jedoch nur nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 der Verfügungen des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1905 und 26. Juli 1906 (Kolonialblatt 1905 S. 732, 1907 S. 833).

VI. Kostensachen.

1. Die §§ 1—95, 104, 108—120, 124 bis 137 und 144 des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 6. Oktober 1899 (GS. S. 326) und die §§ 9,

69 und 117 des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (GS. S. 203).

2. Die Art. 1, 3—17, 18, 20, 24—26 des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 6. Oktober 1899 (GS. S. 381).
3. Die §§ 1—16, 18—26 der preußischen Gebührenordnung für Notare vom 6. Oktober 1899 (GS. S. 374).

   Die unter 1—3 genannten Vorschriften jedoch nur, soweit für ihre Geltung nach Maßgabe der bei III und V angegebenen Vorschriften Raum bleibt und soweit sie nicht durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 28. August 1908 und die Gouvernementsverfügungen vom 27. März 1907, 10. März 1905, 4. Dezember 1908, 17. März 1902, 22. Dezember 1909, 3. Mai 1903 und 21. Juni 1904 (Kolonialblatt 1908 S. 933, 1907 S. 428, 1905 S. 284, 1909 S. 621, 1902 S. 211, 1910 S. 219, Amtsblatt für Kiautschou 1903 S. 85, 1904 S. 129) abgeändert sind.
4. Die Vorschrift des Art. 8 § 1 des AGzBGB., betr. die Verjährung der Ansprüche auf Rückerstattung von Gerichtskosten.

III.

So ergibt sich, daß sich die Geltung des preußischen Rechts in den deutschen Schutzgebieten schon gegenwärtig nicht mehr auf ganze Gesetze erstreckt, daß vielmehr nur einzelne zerstreute Vorschriften zur Anwendung kommen. Der weitere Erlaß privatrechtlicher Reichsgesetze, der ausgiebige Gebrauch des durch das Schutzgebietsgesetz dem Kaiser zugewiesenen Verordnungsrechts im Vollstreckungs-, Beurkundungs- und Kostenwesen wird die Anwendung preußischen Partikularrechts in Zukunft noch mehr einschränken. Angesichts dieser Tatsache wird man sich aber die Frage vorlegen müssen, ob die Gründe, welche 1886 und 1888 zur generellen Einführung des preußischen Privat- und Verfahrensrechts drängten, gegenwärtig noch fortdauern, oder ob es sich nicht vielmehr empfiehlt, bei der Neuregelung des Schutzgebietsgesetzes die Einführung mutterländischen Rechts auf das Reichsrecht zu beschränken. Wie das Reichsstrafrecht alle Materien regelt, die eine einheitliche Beurteilung innerhalb des Reichs erheischen und dem Landesrecht bloß diejenigen Materien überläßt, welche besonderen, lediglich in einzelnen Teilen des Reiches vorhandenen Bedürfnissen entspringen, so sind durch die Kodifikationen von 1879 und 1900 auch im bürgerlichen Recht und im bürger-

lichen Verfahren alle gemeinschaftlichen deutschen Institutionen durch gemeines Recht geordnet worden. Nur auf die Einführung dieses gemeinen Rechts beschränkt sich aber das nationale Interesse an der Geltung mutterländischen Rechts in den Kolonien. In allen deutschen Schutzgebieten erwacht zur Zeit bei den Ansiedlern ein starkes Heimatgefühl, das mit einem gewissen Partikularismus, mit dem Streben nach Selbstverwaltung und Sondergestaltung jeder Kolonie, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß, notwendig verknüpft ist. Diesem Streben nach Sondergestaltung auch auf denjenigen Gebieten Zügel anzulegen, auf denen die deutschen Einzelstaaten und das Reichsland Freiheit für die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse genießen, ist mit den Grundsätzen einer die Interessen und die örtlich verschiedenen Bedürfnisse der Tochterländer berücksichtigenden Kolonisation kaum verträglich und verstößt somit auch gegen die Interessen des Mutterlandes. Von diesem Standpunkt aus konnte die Einführung preußischen Rechts neben dem Reichsrecht von vornherein nur als Provisorium betrachtet werden, dessen Berechtigung fortfiel, sobald alle gemeinsamen deutschen Rechtsinstitute von Reichs wegen geregelt waren. Das ist seit 1900 der Fall, und der Ersatz der Einführung des preußischen Rechts durch Beauftragung des Kaisers mit dem Erlaß der erforderlichen Vorschriften, zum mindesten aber die Zuständigkeit des Kaisers zur Abänderung der Gesetze auf allen dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten wäre daher erwünscht.

Gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senats Buchdruckern.

3 0112 098502914